



Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung am 22.09.2022		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 3/602/2022		
Nr. 9 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		26.08.2022
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung	22.09.2022		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Erstmalige Herstellung des Stichwegs Drei-Burgen-Arena

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung beschließt die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Ausbaupläne zur erstmaligen Herstellung des Stichwegs Drei-Burgen-Arena als beitragsrechtliches Bauprogramm für die Teileinrichtungen

- Fahrbahn (Anlage 1: Baustraße; Anlage 2: Endausbau Straße)
- Straßenentwässerung (Anlage 1: Mischwasserkanal; Anlage 2: Straßeneinläufe) und
- Straßenbeleuchtung (Anlage 2: Standorte 5 Mastleuchten zwischen Stichweg und Bundesstraße 235).

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Geschäftsordnung des Rates, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Stichweg zur Erschließung der Drei-Burgen-Arena sowie angrenzender Kern- und Mischgebietsgrundstücke wurde in 2021 baulich fertiggestellt. Die letzten Unternehmerrechnungen gingen im November 2021 ein und wurden anschließend durch die beauftragten Büros geprüft. Mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.05.2022 wurde der Stichweg als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Für die erstmalige Herstellung des Stichwegs sind Erschließungsbeiträge nach Baugesetzbuch für die durch ihn erschlossenen Grundstücke zu erheben. Neben dem Vorliegen aller Unternehmerrechnungen und der Widmung als Gemeindestraße ist die Erfüllung des sogenannten „Bauprogramms“ eine weitere Voraussetzung für die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht.

Das Bauprogramm, hier in Gestalt der konkreten Ausbaupläne der Ingenieurbüros Gnegel (Mischwasserkanal und Baustraße) und Brandenfels (Endausbau Fahrbahn, Parkplätze sowie der Außenanlagen der Sporthalle und Straßenbeleuchtung), beschreibt alle Maßnahmen, die getätigt werden müssen, um den angestrebten Ausbau fachgerecht zu realisieren. Beitragsfähig sind hierbei lediglich die (anteiligen) Kosten für die Herstellung der Fahrbahn, der Straßenentwässerung sowie der Straßenbeleuchtung.

Der Ausbauplan des Büros Gnegel für Straßenentwässerung (Mischwasserkanal) und Fahrbahn (Baustraße) ist als Anlage 1 beigefügt. Der als Anlage 2 beigefügte Endausbauplan des Büros Brandenfels für Fahrbahn (Pflasterung), Straßenentwässerung (Straßeneinläufe) und Straßenbeleuchtung (Mastleuchten) musste leicht angepasst werden, da hier im Zuge der Bauarbeiten kleinere Abweichungen von der ursprünglichen Planung notwendig waren. Dies betraf die Anzahl und Standorte der Mastleuchten (5 statt 6 geplanter Leuchten) sowie der Straßenabläufe in der zweireihigen Pflasterrinne zwischen Fahrbahn und Parkplätzen (5 statt 4 geplanter Abläufe).

Die beiden Ausbaupläne sind aus drucktechnischen Gründen nur in verkleinerter Form beigefügt und können im Ratsinformationssystem in Original-Größe eingesehen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch.

V. Anlagen:

- Anlage 1: Ausbauplanung Mischwasserkanal und Baustraße des Büros Gnegel, Sendenhorst
- Anlage 2: Ausbauplanung Endausbau Fahrbahn, Straßenentwässerung und Straßenbeleuchtung des Büros Brandenfels, Münster